

Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule

Erlass vom 2. Juli 2021

Az. 480.000.010-00151

Dok. Nr. 2021-34136

1. Allgemeine Hinweise

In Hessen verfügen Schulen über vielfältige Möglichkeiten, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Schulen können nach § 127d des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), darüber hinaus in selbstständige Schulen umgewandelt werden. In Ausgestaltung dieser Entwicklungsmöglichkeit können Schulen nach Maßgabe dieses Erlasses zu selbstständigen allgemein bildenden Schulen (SES) umgewandelt werden und erhalten im Sinne ihrer spezifischen Zielsetzung nochmals erweiterte Handlungsräume.

Einheitliches, verbindliches Ziel aller Schulen ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§§ 2 und 3 HSchG), der im Kern darin besteht, Schülerinnen und Schülern den ihren individuellen Voraussetzungen entsprechenden bestmöglichen Schulabschluss und ihre erfolgreiche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

2. Anwendungsbereich

Das freiwillige Angebot zur Umwandlung in eine SES richtet sich an alle allgemein bildenden Schulen.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. kooperative Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen) können ausschließlich insgesamt selbstständige Schule werden. Eine Teilselbstständigkeit nur für bestimmte Bildungsgänge ist nicht möglich.

3. Zielsetzung einer SES

Die Selbstständigkeit dient dazu, die Schule beim Erreichen des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen, indem einer selbstständigen Schule erweiterte Handlungsmöglichkeiten für eigenverantwortliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich dient die Umwandlung in eine selbstständige Schule der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

4. Antrag auf Umwandlung und Anforderungen an eine Schulkonzeption

Schulen können nach § 127d Abs. 8 HSchG die Umwandlung in eine SES beantragen. Grundlage der Umwandlung ist eine von der Gesamtkonferenz beschlossene Konzeption (§ 127d Abs. 7 HSchG), in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach § 127d Abs. 2 HSchG festgelegt und die schulspezifischen Entwicklungsvorhaben dargestellt sind (Anlage 1, Teil II).

4.1 Schulspezifische Voraussetzungen

Das Angebot ist für Schulen geeignet,

- die erfolgreich am Kleinen Schulbudget teilnehmen,
- die bereits überdurchschnittliche Arbeit in den Qualitätsbereichen II „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ und III „Professionalität der Schulleitung“ des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) nach § 92 Abs. 3 HSchG leisten,
- die die Handlungsmöglichkeiten, die allen Schulen zur Verfügung stehen, für ihre Qualitätsentwicklung bereits umfassend nutzen und
- die bereits konzeptionelle Vorstellungen entwickelt haben, wie die erweiterten Handlungsspielräume einer selbstständigen Schule für ihre Qualitäts- und vor allem Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

Das ausgewählte Entwicklungsvorhaben soll

- einen engen Bezug zu den Bestimmungen des § 127 HSchG herstellen,
- ein Charakteristikum der Schule als lernende Organisation abbilden und
- in das Schulprogramm eingebunden sein.

4.2 Schulspezifische Entwicklungsvorhaben

Auf der Grundlage von § 98 HSchG, des HRS, des Schulprogramms und gegebenenfalls bereits bestehender Zielvereinbarungen müssen die Entwicklungsvorhaben dargelegt und einschließlich der Ziele und Maßnahmen nach Anlage 1, Teil II erläutert werden.

Im Sinne der Umsetzbarkeit sollen dies nicht mehr als drei Vorhaben sein.

Ein Entwicklungsvorhaben muss sich auf den Qualitätsbereich VI „Lehren und Lernen“ des HRS beziehen.

Entwicklungsvorhaben, welche zu Belastungen für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern führen können, sollten mit Blick auf den Vertrauensschutz grundsätzlich aufsteigend umgesetzt werden, z. B. in Grundschulen ab der Jahrgangsstufe 1 und 2 oder in weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5.

5. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Unterrichtsorganisation und -gestaltung

Selbstständige Schulen erhalten nach § 127d Abs. 2 HSchG die Befugnis, von bestehenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG abzuweichen.

Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der

äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

Ein Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele muss auch im Rahmen der beantragten Abweichungen von den Vorgaben der Stundentafel gewährleistet sein. Sofern von den Abweichungen von der Stundentafel Fächer betroffen sind, für deren Stundenumfang in KMK-Vereinbarungen Festlegungen enthalten sind, sind diese einzuhalten.

Bei der Bildung weiterer Lernbereiche, die von den Bestimmungen der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung abweichen, ist ein schulspezifisches Curriculum vorzulegen, das die zu erreichenden Lern- und Kompetenzziele der jeweils beteiligten Fächer gewährleistet. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich i.d.R. an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den Lernbereichen.

Bei Abweichungen von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen muss die Konzeption insbesondere die Maßnahmen der Schule für die zusätzliche Förderung der Betroffenen und weitere Maßnahmen bei dauerhaft nicht ausreichenden Leistungen darlegen. Die Zulassungsbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben unberührt.

6. Zentrum für digitale Unterrichtspraxis

Selbstständige Schulen, die Zentren für digitale Unterrichtspraxis sind, verfügen über ein Konzept zum zielgerichteten Einsatz digitaler Lernumgebungen zur Gestaltung erfolgreicher Lernprozesse. Dieser Ansatz ist der zentrale Ausgangspunkt für die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der Veränderung schulischer Lehr- und Lernprozesse unter Einbeziehung von digitalen Medien und ist sowohl im Schulcurriculum, im Schulprogramm als auch im schulischen Medienkonzept verbindlich verankert. Die Schulen verpflichten sich dazu, andere Schulen in der Umsetzung digitaler Vorhaben zu unterstützen und bieten als digitale Praxiszentren Hospitationen, Unterstützung und Beratung an. Sie weisen gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt nach, dass sie die gewonnenen Erkenntnisse in der Schul- und Unterrichtsentwicklung an interessierte Schulen weitergeben. Die Schulen haben bereits eine wissenschaftlich basierte, verbandsneutrale sowie kriteriengestützte Auszeichnung mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung“ erworben (z. B. die im Rahmen der Initiative „MINT Zukunft schaffen“ vergebene Auszeichnung „Digitale Schule“, Auszeichnungen, die sich an der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ orientieren o. ä.) oder erfüllen den Kriterienkatalog einer digital arbeitenden Schule, der durch das Hessische Kultusministerium (in der jeweils geltenden Fassung auf <https://kultusministerium.hessen.de>) veröffentlicht ist. Schulen verpflichten sich im Rahmen der externen Evaluation insbesondere die Unterrichtsentwicklung im Bereich Lehren und Lernen mit digitalen Medien in den Fokus der Evaluation zu stellen.

7. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Stellenbewirtschaftung und Sachmittelverwaltung

SES nehmen am Großen Schulbudget teil.

Eine SES verwaltet das Große Schulbudget eigenverantwortlich. Für das Große Schulbudget wird zu Beginn eines Haushaltsjahres eine Budgetvereinbarung zwischen der Mandantenleitung Schulen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter geschlossen. Die nachfolgenden Beschreibungen sind entsprechend in der Budgetvereinbarung geregelt. Maßgeblich ist die jeweilige unterzeichnete Vereinbarung.

Das Große Schulbudget beinhaltet die Teilbudgets des Kleinen Schulbudgets (VSS-Mittel, pädagogische IT-Vertretungsmittel, Fortbildungsmittel und Lernmittel), ergänzt um das Teilbudget „Freie Personalmittel“. Alle Teilbudgets des Budgetbestandteils Kleines Schulbudget werden für das gesamte Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

7.1 Freie Personalmittel

Das Teilbudget „Freie Personalmittel“ wird jeweils für einen befristeten Zeitraum bis zum nächsten Stichtag berechnet und mitgeteilt. Für die Berechnung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ werden von den Soll-Stunden einer Schule die Ist-Stunden abgezogen. Die so ermittelte Differenz wird in einen Euro-Betrag umgerechnet. Die Schule hat die Möglichkeit, ihr Budget aus dem Teilbudget „Freie Personalmittel“, d.h. monetär bewertete unbesetzte Stellen, für Aufgaben im Rahmen des Schulbudgets zu verwenden. Wird eine freie Stelle besetzt, so reduziert sich das Teilbudget „Freie Personalmittel“ der Schule.

7.2 Deckungsfähigkeit

Alle Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Dies schließt die Mittel des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ ein.

7.3 Rücklagenbildung

Von der Schule nicht verausgabte Mittel des Großen Schulbudgets können zum Haushaltsjahresende in Höhe von 100 Prozent einer Rücklage zugeführt werden, die jeweils innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bildung von der Schule zusätzlich verwendet werden darf. Nach Ablauf von 3 Kalenderjahren fließen die nicht verwendeten Rücklagen an den Landeshaushalt zurück. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist die Einhaltung des Budgets des gesamten Buchungskreises Schulen 2300.

7.4 Haushaltsvollzug

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat folgende Leistungen zu erbringen:

die Gewährleistung der Lernmittelfreiheit für die Schülerinnen und Schüler ihrer oder seiner Schule gemäß hessischer Verfassung,

- die Durchführung der geplanten Fortbildungsmaßnahmen,
- die Gewährleistung der Verlässlichen Schule gemäß § 15a HSchG,
- die Sicherstellung des pädagogischen IT-Supports und
- die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung und zweckgebundener Sonderzuweisungen.

Die Schule hat die alleinige Entscheidungsvollmacht über die Verwendung ihrer Mittel. Dabei darf das Große Schulbudget nicht überschritten werden. Zur Budgetsteuerung wird der Schule in der Anwendung PPB-Anwendung der Bewirtschaftung des Schulbudgets (PSH) ein Bericht zur Verfügung gestellt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan nach § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 HSchG und legt diesen der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtin oder dem zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten vor.

Es dürfen nur Landesaufgaben aus den Mitteln des Großen Schulbudgets finanziert werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften; ausgabenmindernde Tatbestände wie zum Beispiel Skonti oder andere Nachlässe sind in Anspruch zu nehmen. Die landesrechtlichen Vorgaben des Haushaltsrechts und zur Vertretungsbefugnis sowie die Vergabevorschriften sind zu beachten. Die Verträge sollten vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden.

Ergeben sich im Haushaltsvollzug budgeterhöhende Tatbestände im Personalbereich, wie zum Beispiel Erstattungen für die Bereitstellung von Personal, werden diese mit Budgetnachträgen der Schule bekannt gegeben.

8. Qualitätsmanagement

Eine selbstständige Schule führt auf Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms sowohl interne als auch externe Evaluationen durch.

8.1 Interne Evaluation

Nach § 127d Abs. 11 HSchG überprüft und bewertet eine selbstständige Schule jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems.

8.2 Externe Evaluation

Die externe Evaluation einer selbstständigen Schule konzentriert sich verstärkt auf die Maßnahmen, die die Schule selbst zur Sicherung der Qualität ergreift. Grundlage ist nach § 98 HSchG der HRS, dessen Qualitätskriterien auch bei der Antragstellung für selbstständige Schulen zentral sind. Im Schulhalbjahr, das der Umwandlung in eine selbstständige Schule folgt, wird eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements und die Qualität der Führung in den Fokus der Evaluation gestellt. Darüber hinaus erhält die Schule eine Rückmeldung zu einem der maximal drei bei Antragstellung beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte, den sie selbst auswählt. In der Folge wird in der Regel im vierjährigen Abstand eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements durchgeführt, die durch eine Primärevaluation des Lehrens und Lernens ergänzt wird.

9. Qualifizierungsreihe

Nach der Umwandlung in eine SES wird von der Lehrkräfteakademie eine Qualifizierungsreihe zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung durchgeführt.

10. Antragsverfahren

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach § 127d HSchG auf der Grundlage der Schulkonzeption die Umwandlung in eine SES (Anlage 1). Die inhaltlichen sowie formalen Vorgaben für die Erstellung der vorzulegenden Konzeption sind der Nr. 4 zu entnehmen.

Die Schulen sollen die jeweils zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin über ihren Antrag frühzeitig informieren sowie in die Planung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben rechtzeitig einbeziehen.

Dem Antrag ist die Bestätigung beizufügen, dass die nach § 127d Abs. 7 und 8 HSchG erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen und der Schulträger ins Benehmen gesetzt wurde (Anlage 1 – Teil III).

10.1 Stellungnahme des Staatlichen Schulamts

Die ausführliche schulfachliche, schulaufsichtliche und rechtliche Bewertung der Entwicklungsvorhaben prüft jedes Entwicklungsziel einzeln und orientiert sich dabei an folgenden Aspekten:

- a. Wie wird das Entwicklungsvorhaben im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet?
- b. In welchem Bezug steht das Entwicklungsvorhaben zu bereits bestehenden Zielvereinbarungen?

- c. Ist das Entwicklungsvorhaben so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind? Insbesondere ist dabei einzugehen auf eine klare Zielsetzung, die Darstellung der bisherigen Vorarbeiten, die Benennung von konkreten Maßnahmen, die Überprüfung der Zielerreichung (Indikatoren, interne Evaluation) und eine angemessene Zeit- und Ressourcenplanung.
- d. Wie wirken sich die Zielsetzungen auf die Unterrichtsentwicklung aus?
- e. Werden die unter Nr. 5 dargestellten Anforderungen in den Entwicklungsvorhaben oder bereits dazu vorhandenen Konzeptionen berücksichtigt und sichergestellt?
- f. Wie stellt die Schule sicher, dass sie auf den gewählten (pädagogisch) neuen Wegen die Einhaltung der Bildungsstandards nach § 4 HSchG und die rechtlichen Vorgaben, von denen sie abweichen möchte, einhält?
- g. Ist das Vorhaben vereinbar mit den §§ 2 und 3 HSchG und wie wird die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleistet?
- h. Sind dem Antrag die unter Nr. 5.1 bis 5.4 genannten vorzulegenden Unterlagen beigefügt und wie werden diese schulfachlich bewertet?

10.2 Entscheidung über die Umwandlung

Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Hessische Kultusministerium auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts (Anlage 2). Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates sowie des Schülerrates und an den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam. Dabei tritt die Wirksamkeit der Umwandlung erst nach Vollzug dieser Bekanntgaben ein.

11. Termine

Die Abgabe der Anträge auf Umwandlung in eine SES im jeweils zuständigen Staatlichen Schulamts erfolgt bis spätestens 1. September eines Jahres.

Bis spätestens 1. Oktober eines Jahres sollen die Anträge einschließlich einer schulfachlichen Stellungnahme des Staatlichen Schulamts an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet werden.

Die Umwandlung in eine selbstständige Schule findet jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres statt.

12. Konzeptionsänderung und -erweiterung

In Folgejahren können selbstständigen Schulen zusätzliche Vorhaben nach §127d Abs. 8 Satz 4 HSchG nach erneutem Antrag genehmigt werden. Die Erweiterung oder Veränderung der genehmigten schulspezifischen Entwicklungsvorhaben erfordert eine erneute Antragstellung unter Nutzung der Antragsformulare (Anlage 1). Ein Antrag auf

Erweiterung einer Konzeption ist nicht an die unter Nr.10 genannten Termine gebunden.

13. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)“ vom 1. November 2017 (ABl. 2018, S. 41, 257) außer Kraft. Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.